

Erläuterungen zum 4. Sanierungsprogramm Fließgewässer

1. Regelungsgegenstand - Bundesrechtliche Vorgaben:

1.1 Regelungsgegenstand

Im Mai 2022 wurde der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP 2021) von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen- und Tourismus (nunmehr: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) veröffentlicht. Im Kapitel 6 des NGP 2021 werden Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele aufgestellt. Als eine wesentliche Maßnahme legt Kapitel 6.4.5 die Umsetzung von Restrukturierungs- und Rückbaumaßnahmen zur Wiederherstellung von typspezifischen Lebensraumbedingungen an definierten Schwerpunktgewässern (österreichweit 439 Gewässerabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 1.000 km) fest. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sind die in den Schwerpunktgewässerstrecken bestehenden Schutz- und Regulierungswasserbauten sowie Ufer- und Sohlverbauungen so an den Stand der Technik anzupassen, dass die Fließgewässerhabitate soweit als möglich dem jeweiligen Gewässertyp entsprechen und in den Gewässern ein angemessener Spielraum für eine selbstständige Entwicklung zur Erhaltung des ökologischen Zustandes bleibt.

Dafür stehen Fördermittel des Bundes und des Landes zur Verfügung.

Mit diesem Sanierungsprogramm werden die Inhaber von wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 38 und 41 WRG 1959 für Regulierungswasserbauten sowie Ufer- und Sohlverbauungen in den Schwerpunktgewässerstrecken in Oberösterreich verpflichtet, spätestens zwei Jahre nach in Kraft treten der Verordnung Sanierungsprojekte zur Umsetzung dieser Ziele des NGP 2021 zur wasserrechtlichen Bewilligung einzureichen und bis 22.12.2027 Sanierungsmaßnahmen umzusetzen.

1.2 Bundesrechtliche Vorgaben

Die Verpflichtung zur Erlassung dieses Sanierungsprogrammes leitet sich aus Kapitel 6 des NGP 2021, aus Art. 2 § 2 NGPV 2021 und aus §§ 33d und 55g WRG 1959 ab.

1.2.1. Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2021 - NGPV 2021

Mit Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vom 10.Mai 2022, BGBl II. Nr. 182/2022 wurde die Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2021 (NGPV 2021) erlassen.

Art. 2 § 2 NGPV 2021 in Verbindung mit Anlage 5 legt folgendes Maßnahmenprogramm zur stufenweisen Zielerreichung fest:

Für die Umsetzung der grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen zum Schutz, zur Verbesserung und Sanierung der Gewässer, wird gemäß § 55f Abs. 4 WRG 1959 auf die dort genannten Regelungen ua. betreffend die vorherige Genehmigung, Begrenzung, regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung von Emissionen oder Belastungen verwiesen. Die Umsetzung hat nach Maßgabe der in Kapitel 6 des Planungsdokumentes NGP 2021 dargelegten planerischen Überlegungen und Grundsätze zu erfolgen. Für die Umsetzung der in den Kapiteln 6.1 bis 6.7 des NGP 2021 beschriebenen und zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen betreffend Durchgängigkeit und Restwasser, Morphologie, Schwall, Allgemein physikalisch-chemische Parameter, Chemie/Schadstoffe (**Anlage 5**) gilt:

1. Maßnahmen (ap), die bereits für die Umsetzung des NGP 2009 sowie des NGP 2015 geplant oder umzusetzen waren, sind unverzüglich in die Praxis umzusetzen.
2. Im NGP 2021 geplante, als „hp“ gekennzeichnete Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren in die Praxis umzusetzen, wobei bei als „hp*“ gekennzeichneten Maßnahmen für Schwall sowie bei als „sp“

gekennzeichnete Maßnahmen für Schwerpunktgewässer Morphologie innerhalb von drei Jahren mit der Umsetzung von Maßnahmen in die Praxis zumindest begonnen werden soll.

3. Alle übrigen im NGP geplanten Maßnahmen (p) sind danach in die Praxis umzusetzen.

Aus der NGPV Anlage 5 ergeben sich also folgende Kategorien von Maßnahmen:

- Maßnahmen „ap“ („alte Planung“), das sind solche, die bereits im NGP 2009 und 2015 geplant bzw. umzusetzen waren und die nun unverzüglich in die Praxis umzusetzen sind (Durchgängigkeit und Restwasser im prioritären Raum);
- Maßnahmen „hp“ („hohe Priorität“), die innerhalb von 3 Jahre in die Praxis umzusetzen sind (im Wesentlichen Restwasserabgabe und Durchgängigkeit);
- Maßnahmen „hp*“, das sind Maßnahmen mit hoher Priorität gegen Schwallbelastungen, bei denen mit der Umsetzung in der Praxis zumindest innerhalb von 3 Jahren nach Erlassung des NGP 2021 begonnen werden soll;
- Maßnahmen „sp“ („Schwerpunktgewässer Morphologie“), das sind morphologische Verbesserungsmaßnahmen an den Schwerpunktgewässern, bei denen innerhalb von 3 Jahren mit der Umsetzung in die Praxis begonnen werden soll.
- Alle übrigen im NGP geplanten Maßnahmen werden als Maßnahmen „p“ bezeichnet, die im Anschluss in der Praxis umzusetzen sind.

Gegenstand dieser Verordnung sind die in Kapitel 6.4.5 des NGP 2021 beschriebenen und zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen „sp“ betreffend Morphologie in Schwerpunktgewässern, mit deren Umsetzung in die Praxis innerhalb von 3 Jahren nach Erlassung des NGP 2021 begonnen werden soll.

Nach **§ 3 NGPV 2021** haben die in Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes 1959 tätigen Stellen – auch als Träger von Privatrechten gemäß Art. 17 B-VG – die im NGP 2021 festgelegten Ziele und die mit dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zu berücksichtigen und durch deren Umsetzung auf die Zielerreichung hinzuwirken.

1.2.2.Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP2021)

In Kapitel 6.4.5 des NGP 2021 (Seiten 211ff) und in der darauf bezogenen Tabelle „FG geplante Maßnahmen – Schwerpunktgewässer Morphologie“ werden die bis 2027 in Österreich geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Fließgewässer mit morphologischen Veränderungen definiert.

Begründend wird dazu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

„Um Flächen für Siedlungstätigkeit, Infrastruktur und landwirtschaftliche Nutzung zu schaffen und zu schützen, wurden unsere Fließgewässer in den vergangenen Jahrhunderten vielfach begradigt und in ihrer flächigen Ausdehnung eingeschränkt. Regulierungen, Ufer- und Sohlverbauungen führen in Fließgewässersystemen zu einer Verringerung der natürlichen morpho-dynamischen Prozesse, zu einer Unterbrechung der lateralen Vernetzung mit Nebengewässern, Auen und Feuchtgebieten sowie zu einer Veränderung der flusstypischen Strukturausstattung. In den letzten Jahrzehnten hat diesbezüglich ein Umdenken stattgefunden und ökologische Erfordernisse wurden und werden in den Planungen verstärkt berücksichtigt. Aufgrund der massiven Veränderungen in der Vergangenheit werden aber immer noch 9.700 km Flusskilometer als signifikant strukturell verändert ausgewiesen. Das entspricht 30% des österreichischen Gewässernetzes > 10 km².

Um funktionsfähige Systeme mit stabilen Populationen wiederherzustellen, müssen alle erforderlichen Habitate in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen und erreichbar sein. Die Wiederherstellung von typspezifischen Lebensraumbedingungen ist nicht nur Grundvoraussetzung für funktionsfähige Ökosysteme und die Erreichung des guten ökologischen Zustands in den Gewässern, sie ist auch angesichts der künftigen zusätzlichen Belastungen durch den Klimawandel unverzichtbar, um die Gewässer widerstandsfähiger und resilienter zu machen.

(...)

Die Umsetzung von Restrukturierungs- und Rückbaumaßnahmen an Fließgewässern im Bereich von Hochwasserschutzanlagen wird in Österreich zum größten Teil – wie auch die Investitionen für den Hochwasserschutz – aus öffentlichen Mitteln finanziert. Der Anteil Privater – sei es als Träger des wasserrechtlichen Konsenses, als Nutznießer gemäß § 44 WRG 1959 – spielt dabei insgesamt eine untergeordnete Rolle. Folgende Finanzierungs- und Förderungsinstrumente stehen derzeit zur Verfügung:

Im Rahmen des Wasserbaus werden Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer auf Basis des Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG, BGBl. Nr. 148/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013 finanziert, soweit sie auch der Verbesserung des Wasserhaushaltes oder dem Hochwasserschutz dienen. Die Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T), die Technischen Richtlinien für die Wildbach- und Lawinenverbauung (TRL-WLV) und die Technischen Richtlinien für die Bundeswasserstraßenverwaltung legen fest, unter welchen Voraussetzungen wasserbauliche Maßnahmen vom Bund finanziert werden. In diesen Richtlinien sind die ökologischen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie verstärkt berücksichtigt worden. Der Grundsatz zur Minimierung der negativen ökologischen Auswirkungen bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen wird deutlicher zum Ausdruck gebracht als in früheren Fassungen, passiver Hochwasserschutz, Maßnahmen im Einzugsgebiet, Retentionsmaßnahmen und naturnahe, gewässerspezifische Maßnahmen und Bautypen werden forciert. In den vergangenen Planungsperioden wurden zahlreiche morphologische Maßnahmen im Rahmen des WBFG bei Änderungen bestehender Wasserbauten und bei Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen des Wasserbaus finanziert und umgesetzt. Die Abgrenzung zwischen dem wasserbaulichen und dem ökologischen Beitrag der Maßnahme ist oft schwierig. Der Ökologisationsanteil ist im Einzelfall bedingt durch die lokalen Gegebenheiten sehr unterschiedlich, im Durchschnitt der Maßnahmen wird dieser Anteil mit rund 20% geschätzt.

Die Umsetzung von Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des hydromorphologischen Zustands wird durch Förderungen auf Basis des Umweltförderungsgesetzes - UFG, BGBl. Nr. 185/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2020, maßgeblich unterstützt. In den ersten beiden Planungsperioden standen von Bundesseite insgesamt 140 Mio. € Fördermittel zur Verfügung, hinzukamen Landesförderungen. Für die Gemeinden verblieb in der Regel ein Finanzierungsanteil von 10%. Mit einer Novellierung des Umweltförderungsgesetzes im Jahr 2020 wurde festgelegt, dass für die Umsetzung von ökologischen Investitionsmaßnahmen an Fließgewässern bis 2027 von Bundesseite weitere Förderungsmittel im Ausmaß von jedenfalls 200 Mio. € zur Verfügung stehen.

Die UFG – Förderung Gewässerökologie kann von kommunalen Förderungswerbern (Gemeinden, Verbände) und von Wettbewerbsteilnehmern (v.a. E-Wirtschaft, sonstige Betriebe) in Anspruch genommen werden. Förderungsfähig sind dabei Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit (longitudinal und lateral), zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken sowie im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung Investitionsmaßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Ausleitungen, von Rückstau und von Schwall. Die näheren Rahmenbedingungen für die Vergabe der Förderung Gewässerökologie wurden in zwei Führungsrichtlinien konkretisiert, einerseits für kommunale Förderungswerber und andererseits für Wettbewerbsteilnehmer.

In den ersten beiden Planungsperioden wurden über das UFG rund 300 Maßnahmen zur Verbesserung des morphologischen Zustands mit einem Investitionsvolumen von ca. 100 Mio. € umgesetzt. Etwa dreiviertel der Investitionen wurden von Gemeinden / Verbänden umgesetzt, ein Viertel von der Wasserkraft.

Die Führungsrichtlinien Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber wurden im Jahr 2020 unter anderem mit dem Ziel, eine optimale Abstimmung zwischen der Förderung der reinen Gewässerökologie mit der Finanzierung des ökologischen

Wasserbaus zu schaffen, überarbeitet und sind mit 1. Feb. 2021 in Kraft getreten. In Zukunft können an Flüssen großräumige Projekte bestmöglich geplant und umgesetzt werden. Die für den Schutz vor Hochwasser erforderlichen technischen wie auch ökologischen Maßnahmen werden über das Wasserbautenförderungsgesetz finanziert und die räumlich darüberhinausgehenden ökologischen Maßnahmen werden über das Umweltförderungsgesetz gefördert.

Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Wasserstraßen (Donau, March und Thaya) durch die via donau werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) finanziert. Im langjährigen Durchschnitt wurden jährlich ca. 3,5 bis 4 Mio. € für Renaturierungsprojekte, Strukturierungsmaßnahmen, Geschiebemanagement und Monitoring investiert, teilweise wurden diese durch EU-Förderungen kofinanziert.

Insbesondere für große Gewässerrevitalisierungsprojekte hat das Umweltfinanzinstrument LIFE der Europäischen Union große Bedeutung in Österreich. Rechtliche Grundlage für die laufende Periode 2014-2020 ist die Verordnung Nr. 1293/2013 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE). Im Rahmen von LIFE Projekten wurden und werden zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie und Vernetzung der Lebensräume durchgeführt (z.B. Obere Drau II, Flusslebensraum Mostviertel-Wachau, Traisen, Renaturierung untere Marchauen, MurErleben II, LIFE IP IRIS), aber auch im Rahmen anderer Aktivitäten wie Kooperationsprojekten (z.B. der Inn – lebendig und sicher, Kooperationsprojekt BMLFUW, Land Tirol und WWF).

Integrierte LIFE Projekte („LIFE-IP-Projekte“) wurden 2014 in das Förderprogramm eingeführt. Sie dienen der direkten Umsetzung von EU Umwelt- und Klimaplänen und –strategien in einem großen räumlichen Maßstab. Das umfasst auch die Umsetzung von Flussgebietsplänen nach WRRL. In den Projekten muss sichergestellt werden, dass Interessenträger einbezogen werden und mindestens eine weitere wichtige Unions-, nationale oder private Finanzierungsquelle genutzt wird. In Österreich wurde in diesem Zusammenhang das große LIFE-IRIS Projekt gestartet – siehe dazu Kapitel 9.2. Projekte zur Verbesserung des Wasserhaushalts und der ökologischen Funktionsfähigkeit von Kleingewässern, Vorflutern, Uferbereichen und Feuchtfächen sind in der Maßnahme „Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen“ im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 förderfähig.

In mehreren Bundesländern werden Restrukturierungs- und Rückbaumaßnahmen an Fließgewässern in eigenen Förderprogrammen mit Landesmitteln gefördert. Als Beispiel sei der NÖ-Landschaftsfonds angeführt. Ziel der Förderung in NÖ ist die Schaffung und Erhaltung ökologisch intakter Fließgewässer.“

In Kap. 6.4.5.4 werden die geplanten weitergehenden Maßnahmen und die Maßnahmenumsetzung dargestellt und im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

„Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie dem WRG 1959 unterliegenden Anlagen und Maßnahmen einzuhalten. Jene Gewässer, die in Österreich den guten ökologischen Zustand laut WRRL verfehlen, weisen oft eine unzureichende morphologische Strukturierung auf. Stand der Technik im heimischen Wasserbau ist es daher, Anlagen und Maßnahmen so zu gestalten, dass Fließgewässerhabitate so weit als möglich dem jeweiligen Gewässertyp entsprechen und in einem Gewässer ein angemessener Spielraum für eine selbstständige Entwicklung zur Erhaltung des ökologischen Zustandes erhalten bleibt. Im Hinblick auf den Klimawandel ist unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen am Gewässer auch die Gewährleistung einer gewässertypischen Beschattung der Gewässer als Stand der Technik anzusehen.
(...)

Aufgrund der hohen Anzahl an erforderlichen Maßnahmen und der damit verbundenen hohen Kosten der Umsetzung ist aber auch weiterhin ein schrittweises Vorgehen und eine Schwerpunktsetzung in der Planung und Umsetzung erforderlich. Die Auswahl von Schwerpunktgewässern, auf die die Planung in der in der 3. Planungsperiode fokussiert werden soll, wurde in einem gemeinsamen Planungsprozess von Bund und Ländern vorgenommen. Dabei wurden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Rahmenbedingungen, die eine Umsetzung wahrscheinlich machen (vorhandene Planung/GE-RM, grundsätzliche Flächenverfügbarkeit, etc.)
- ökologische Bedeutung (z.B. Mündungsoffensive, Seeausrinne, gefährdete Arten)
- Prognose der Wirkung der Maßnahme im Hinblick auf die Erreichung eines guten Zustands/Potentials (großes Verbesserungspotential, „easy wins“)

Insgesamt umfassen die ausgewählten Schwerpunktgewässer 439 Gewässerabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 1.000 km. Die Kosten der geplanten Maßnahmen in den Schwerpunktgewässern werden (für ganz Österreich) auf ca. 600 Mio. € geschätzt.

In der ersten Etappe der Maßnahmenumsetzung in den nächsten Jahren sollen für diese Schwerpunktgewässer bzw. Gewässerabschnitte seitens der Wasserberechtigten und Regulierungsunternehmen konkrete Planungen für Maßnahmen zur Verbesserung des morphologischen Zustands ausgeführt werden und diese Maßnahmen - unter Ausnutzung von vorhandenen Mitteln aus dem UFG und dem WBFG bzw. noch zusätzlich bereitzustellenden Mitteln von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) umgesetzt werden.

An den nicht als „Schwerpunktgewässer“ gekennzeichneten Wasserkörpern sind weitere Untersuchungen und Planungen durchzuführen, um die nächste(n) Etappe(n) der Maßnahmenumsetzung – im Sinne einer Fortführung der Liste von Schwerpunktgewässern – konkretisieren zu können. Die Untersuchungen sollen das Wissen um die Zusammenhänge zwischen dem räumlichen Ausmaß lokal gesetzter Maßnahmen und den Anpassungsreaktionen der Habitate und der Biologie vertiefen und so dabei helfen das Trittsteinkonzept (vernetzte lokal verbesserte Habitate) zu präzisieren.

Die bis 2021 gesetzten Maßnahmen sowie die geplanten Maßnahmen werden in folgenden Karten und Tabellen zum NGP 2021 dargestellt:

Tabelle FG-gesetzte Maßnahmen

Tabelle FG-geplante Maßnahmen-Schwerpunktgewässer Morphologie Tabelle FG-geplante Maßnahmen-Morphologie

Karte O-MASSN3 Gesetzte Maßnahmen: Morphologie und Staustrecken Karte O-MASSN9 Schwerpunktgewässer Morphologie“

1.2.3. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Nach **§ 55g Abs. 1 Z. 3 WRG 1959** hat der Landeshauptmann Sanierungsprogramme gemäß § 33d WRG 1959 zu erlassen, wenn das zur Erreichung und Erhaltung der gemäß §§ 30a, c und d WRG 1959 festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes erforderlich ist.

Nach **§ 33d Abs. 1 WRG 1959** hat der Landeshauptmann für Oberflächenwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasserkörpern (Sanierungsgebiet), die einen schlechteren als in einer Verordnung nach § 30a WRG 1959 festgelegten guten Zustand aufweisen, entsprechend den im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan festgelegten Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung mit Verordnung ein Sanierungsprogramm zu erstellen, sofern der Zielzustand innerhalb der vom Gewässerbewirtschaftungsplan vorgesehenen Zeiträume nicht nach anderen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, wie etwa durch Abänderung von Bewilligungen in Verfahren gemäß § 21a WRG 1959 zweckmäßiger erreichbar ist.

Nach **§ 33d Abs. 2 WRG 1959** hat ein Programm zur Verbesserung des Zustandes von Oberflächenwasserkörpern oder Teilen von Oberflächenwasserkörpern in den wesentlichen Grundzügen Sanierungsziele, Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden

Sanierungsmaßnahmen derart festzulegen, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21a Abs. 3 WRG 1959) eine Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen, eine Verringerung und eine wirksame Reinigung der Abwässer, eine Verringerung des Schadstoffeintrages aus anderen Quellen und durch sonstige Maßnahmen die Zielzustände (§ 30a) erreicht werden. Erforderlichenfalls können auch Teilsanierungsziele zur stufenweisen Zielerreichung festgelegt werden. Für rechtmäßig bestehende Wasserbenutzungsanlagen, Schutz- und Regulierungswasserbauten oder sonstige Wasseranlagen sind nach Maßgabe der Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung angemessene Sanierungsfristen festzulegen. Die Ziele des Sanierungsprogrammes sind, als Teile des anzustrebenden Zielzustandes, bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) und als Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu beachten.

2. Fachliche Grundlagen

Grundlage dieser Verordnung ist, neben dem NGP 2021 und der NGPV 2021, das Fachgutachten der Abteilung Wasserwirtschaft vom 12.7.2023.

In diesem Gutachten werden der aktuelle Gewässerzustand der oberösterreichischen Fließgewässer und die wesentlichen Ursachen der Zielverfehlungen in den Fließgewässern zusammenfassend dargestellt.

Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in den Schwerpunktgewässerstrecken gem. NGP 2021 i.V. mit Anhang 5 der NGPV werden in ihren Grundzügen skizziert. Die Methode zur Ermittlung der jeweiligen Sanierungserfordernisse für die Wasserkörper wird erläutert. Für jede „sp“ Schwerpunktgewässerstrecke werden der aktuelle Gewässerzustand, die Ursachen für die Zielverfehlung und die insgesamt theoretisch möglichen Sanierungsmaßnahmen umrissen. Der erforderliche Mindestumfang von Sanierungsmaßnahmen zur Erreichung des Zielzustandes wird prognostiziert. In einer tabellarischen Zusammenstellung für alle Schwerpunktgewässerstrecken in Oberösterreich (siehe die Anlage zu dieser Verordnung) wird für jeden Wasserkörper der erforderliche Mindestumfang an Sanierungsmaßnahmen „klein, mittel und groß“ zur Erreichung des Zielzustandes angegeben.

3. Rechtliche Zusammenfassung

Aus den unter 1. und 2. zusammengefassten Grundlagen ergibt sich die Verpflichtung des Landeshauptmannes von OÖ. zu Erlassung dieser Verordnung.

Die in der Anlage 1 zur Verordnung angeführten Gewässerstrecken weisen keinen guten Zustand auf, der NGP 2021 sieht im Kapitel 6 morphologische Verbesserungsmaßnahmen und eine Zielerreichung bis 2027 vor.

Die Vorgaben des NGP 2021 und die eindeutigen fachlichen Aussagen machen deutlich, dass die angeordneten Sanierungsmaßnahmen jedenfalls erforderlich sind, um den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential in den betroffenen Fließgewässern zu erreichen und langfristig abzusichern. Diese Maßnahmen sind zur Umsetzung der Zielvorgaben des Wasserrechtsgesetzes 1959 und der EU-rechtlichen Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Oberösterreich unabdingbar. Ohne diese Maßnahmen ist ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential in den betroffenen Fließgewässern nicht erreichbar bzw. langfristig erhaltbar.

Wegen der unbedingten Notwendigkeit und aufgrund der Festlegungen des NGP 2021 steht fest, dass diese Maßnahmen in den Gewässerstrecken der Anlage 1 jedenfalls verhältnismäßig im Sinn des § 33d Abs. 2 bzw. des § 21a Abs. 3 WRG 1959 sind. Die Finanzierbarkeit ist durch umfangreiche Förderprogramme gewährleistet.

Die Erreichung des Zielzustandes durch die Anwendung anderer Bestimmungen des WRG 1959, insbesondere durch individuelle Anpassungsverfahren nach § 21a WRG 1959 ist, im

Hinblick auf den knappen Zeitrahmen und die Menge der erforderlichen Verfahren nicht zweckmäßiger erreichbar.

Sollte für einzelne Anlagen auf Grund ganz besonderer, auf genereller Ebene noch nicht prüfbarer Verhältnisse des Einzelfalls und der gegebenen besonderen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse dennoch eine Sanierung bis 2027 in der Praxis nicht mit verhältnismäßigen Mitteln möglich sein, kann in Einzelverfahren auf der Grundlage des §33d Abs. 4 WRG 1959 eine Fristerstreckung gewährt werden. Diese ist allerdings von einer Antragstellung des Sanierungsverpflichteten und einem entsprechenden Nachweis der Voraussetzungen für die Ausnahme abhängig. (Näheres zu den Voraussetzungen und Einschränkungen für Fristverlängerungen findet sich unten zu § 1.)

Dieses Sanierungsprogramm setzt die konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des NGP 2021 um, für den bereits ein Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung erstellt wurde (siehe

https://www.strategischeumweltpruefung.at/fileadmin/inhalte/sup/sup-sammlung_2021/wasser/ngp_21_ub.pdf)

Ein Rahmen für künftige Genehmigungen von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird damit nicht gesetzt. Daher ist eine gesonderte Umweltprüfung nach § 55n WRG 1959 nicht erforderlich.

4. Zu den finanziellen Auswirkungen

Die Verordnung löst eine generelle Anpassungsverpflichtung für die im Sanierungsraum liegenden, durch die konkreten Vorgaben des NGP 2021 betroffenen Anlagen aus. Würde dieses Sanierungsprogramm nicht erlassen, so müssten die gemäß NGP 2021 erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in individuellen Anpassungsverfahren gemäß § 21a WRG 1959 von den zuständigen Wasserrechtsbehörden durchgesetzt werden. Das Sanierungsprogramm führt zu einer erheblichen Reduktion des Verwaltungsaufwandes, weil die individuellen, erfahrungsgemäß sehr aufwändigen Anpassungsverfahren entfallen können.

Die angeordneten Sanierungsmaßnahmen leiten sich unmittelbar aus dem NGP 2021 ab. Das Sanierungsprogramm dient lediglich der konkreten rechtlichen Durchsetzung der vom NGP 2021 bereits vorgegebenen Sanierungsverpflichtungen. Zusätzliche finanzielle Auswirkungen entstehen durch dieses Sanierungsprogramm nicht.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

zu § 1:

§ 1 grenzt i. V. mit der Anlage 1 das Sanierungsgebiet entsprechend den Vorgaben des NGP 2021 ab und legt die Sanierungsfrist fest. Damit werden die Rechtsfolgen des § 33d Abs. 3 WRG ausgelöst. Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung haben die betroffenen Wasserberechtigten entsprechende Sanierungsprojekte zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder ihre Anlage mit Ablauf der Sanierungsfrist stillzulegen. Die Nichteinhaltung der Fristen kann zum Entzug der wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 27 Abs. 4 WRG 1959 führen.

Eine Verlängerung der Sanierungsfrist ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33d Abs. 4 WRG 1959 möglich. Dazu ist nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung der gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Aufwand für die sofortige Sanierung im Hinblick auf den für den Schutz der Gewässer erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig wäre. Das ist z. B. dann der Fall, wenn mit den Projektierungsarbeiten begonnen wurde, die technische Durchführung sich aber aufgrund der Notwendigkeit der Planung und Durchführung nicht standardisierter Maßnahmen als schwierig gestaltet. Grundsätzlich könnte die Sanierungsfrist um 3 Jahre verlängert werden, wobei eine weitere einmalige Verlängerung um 3 Jahre zulässig wäre. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage ist allerdings eine

Verlängerung der Sanierungsfrist im letzten Planungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie, angesichts der dort vorgegebenen Termine für die Zielerreichung, über den 22. Dezember 2027 hinaus (noch) nicht zulässig. Wegen des Umfangs der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen muss davon ausgegangen werden, dass eine vollständige Durchführung bis Dezember 2027 nicht realisierbar ist. Eine Änderung in § 33d Abs.4 WRG 1959 zur Ermöglichung weiterer Fristverlängerungen über 2025 (Projektvorlagefrist) bzw. 2027 (Sanierungsfrist) hinaus wird erforderlich sein. Es ist davon auszugehen, dass es im Hinblick auf die europaweit gegebenen Defizite bei der Erreichung der Sanierungsziele bis 2027 zu einer Verlängerung der Fristen der Wasserrahmenrichtlinie um weitere Planungszyklen kommen wird. Eine entsprechende Anpassung muss auch im Wasserrechtsgesetz 1959 erfolgen, sodass aus heutiger Perspektive eine Verlängerung der Sanierungsfrist auch über 2027 hinaus in besonders begründeten Fällen möglich sein muss. Die Projektvorlagefrist, die nach § 33 d Abs. 3 WRG 1959 ex lege 2 Jahre nach Inkrafttreten eines Sanierungsprogramms endet, kann nach § 33 d Abs. 4 letzter Satz in der derzeitigen Fassung nur bis längstens 22. Dezember 2025 verlängert werden. Auch hier wird der Gesetzgeber im Hinblick auf die Vielzahl der erforderlichen Sanierungsprojekte und die bei realistischer Betrachtung realisierbaren Maßnahmen eine Verlängerung der gesetzlichen Fristen vorsehen müssen. In besonders begründeten Fällen sollte auch eine Verlängerung der Projektvorlagefrist über 2025 hinaus möglich werden.

Eine besondere Herausforderung für die Planung und Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen ist der Zugriff auf geeignete Grundflächen. Es ist darauf hinzuweisen, dass als ultima ratio im Hinblick auf das gegebene öffentliche Interesse auch an die Einräumung von Zwangsrechten nach §§ 60ff WRG 1959 zu denken ist, wenn eine gütliche Übereinkunft nicht erzielbar ist. Erfolgreiche Grundverhandlungen sollten daher die Einreichung von Sanierungsprojekten nicht zu lange verzögern.

Sanierungspflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber wasserrechtlicher Bewilligungen nach §§ 38 oder 41 WRG 1959 für Regulierungsbauwerke sowie Ufer- und Sohlverbauungen in den Sanierungsgebieten. Im Begutachtungsverfahren wurden Bedenken geäußert, dass der Adressatenkreis bezüglich der Sanierungspflichtigen nicht ausreichend klar sei und dass nach der Formulierung des Begutachtungsentwurfes auch Wasserkraftanlagen unter die Sanierungspflicht fallen könnten. In § 1 Abs. 2 wurde daher durch ausdrückliche Anführung der §§ 38 und 41 WRG 1959 verdeutlicht und klargestellt, dass Adressaten dieser Verordnung primär Regulierungsunternehmen sind. Betreiber von Wasserkraftanlagen können nur in Ausnahmefällen dann unter die Sanierungspflicht fallen, wenn sie in einem Sanierungsgebiet gesonderte Bewilligungen nach diesen Bestimmungen für Regulierungsbauwerke oder Ufer- und Sohlverbauungen haben.

Wenn es in einer Sanierungsstrecke mehrere Sanierungspflichtige gibt, so trifft jeden die Verantwortung zur Sanierung. Es besteht eine gemeinsame solidarische Verpflichtung zu einer fristgerechten Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang.

zu § 2:

In dieser Bestimmung wird die Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen festgelegt, die zur Erreichung der Sanierungsziele nötig sind. Die zur Bewilligung vorzulegenden Sanierungsprojekte haben sich daran zu orientieren.

Aus fachlicher Sicht kann erwartet werden, dass mit den vorgegebenen Mindestlängen für große, mittlere und kleine Maßnahmen im jeweiligen Wasserkörper der Zielzustand (guter ökologischer Zustand bzw. in erheblich beeinträchtigten Gewässerstrecken das gute ökologische Potential) erreichbar ist. Bezüglich der konkreten Situierung der einzelnen Sanierungsmaßnahmen und ihrer Ausgestaltung besteht ein Planungsspielraum für die Sanierungspflichtigen.

Gegenstand dieses Sanierungsprogrammes sind die im NGP 2021 vorgesehenen Lebensraumverbesserungen. Weitergehende Sanierungsmaßnahmen (zB. bezüglich Restwasser, diffuser Nährstoffeinträge, Fischabstiegshilfen, Schwall-Sunkmaßnahmen etc.)

können und müssen im Sinn der stufenweisen Sanierung dann in Betracht gezogen werden, wenn sich zeigen sollte, dass anders eine Erreichung des guten Zustandes nicht gewährleistet ist.

Im Begutachtungsverfahren wurde von mehreren Seiten darauf hingewiesen, dass die Sanierungsmaßnahmen zu einer Berührung von Interessen der Uferanrainer, Gemeinden, Fischereiberechtigten, Betrieben etc. führen können. Diese Fragen sind jeweils im konkreten Fall bei der Projektierung bzw. der wasserrechtlichen Bewilligung der Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen und zu klären. In den wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren werden alle Betroffene im Rahmen ihrer Parteistellung beteiligt.

§ 2 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, vom vorgegebenen Umfang der Sanierungsmaßnahmen abzuweichen, wenn sich im Rahmen der konkreten Planungen herausstellt, dass die vorgegebenen Mindestlängen für große, mittlere oder kleine Maßnahmen nicht erreichbar sind und im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass mit dem gewählten Sanierungskonzept (zB an Stelle von großen Maßnahmen mittlere Maßnahmen in größerer Länge) die Erreichung des Zielzustandes im betroffenen Wasserkörper zu erwarten ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Bewilligungsverfahren für das Sanierungsprojekt zu prüfen und behördlich festzustellen.

§ 2 Abs. 3 definiert die Begriffe „große, mittlere und kleine morphologische Verbesserungsmaßnahmen“.

Die Definitionen orientieren sich am Hintergrunddokument des BMLRT zum NGP 2021 „Morphologische Sanierung der Fließgewässer in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ vom März 2021. (siehe: https://info.bml.gv.at/dam/jcr:64011551-5d4d-4cfb-83ae-9bb2f35d43d3/20210316_Ma%C3%9Fnahmenkonzept_Endbericht_gsb.pdf)

Im Rahmen der Erstellung des NGP 2021 und des damit verbundenen umfangreichen Planungsprozesses wurde in einer Grobprüfung festgestellt, dass die definierten Maßnahmen je Wasserkörper grundsätzlich technisch möglich und durchführbar sind. Darauf aufbauend präzisiert das der Verordnung zugrunde liegenden Gutachten die Sanierungserfordernisse und Möglichkeiten je Wasserkörper.

zur Anlage:

Hier sind alle Wasserkörper in OÖ. aufgelistet, für die nach Anhang 5 der NGPV Maßnahmen „sp“ vorgesehen sind, sofern nach aktuellem Wissensstand eine Zielverfehlung vorliegt. Die Donau und die Salzach wurden nicht aufgenommen, da hier für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen primär die Zuständigkeit des Bundes bzw. ein Abstimmungserfordernis mit den deutschen Behörden (Grenzwässerstrecken) gegeben ist. Die im Begutachtungsverfahren geäußerte Anregung, auch diese Flüsse aufzunehmen, wird für einen nächsten Schritt in Betracht gezogen. Eine Erweiterung der Sanierungsgebiete nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens hätte zu weiteren Verzögerungen bei der Verordnungserlassung führen.

Eine weitere Anregung im Begutachtungsverfahren war, eine längere Strecke der oberen Traun aus der Anlage herauszunehmen, weil es in diesem Bereich Überlegungen für zukünftige Wasserkraftnutzungen gibt. Es wurde die Befürchtung geäußert, die Sanierungsmaßnahmen könnten die Realisierung solcher Nutzungen erschweren. Diesem Anliegen konnte nicht nachgekommen werden, weil keine konkreten Planungen in dieser Hinsicht bekannt sind und ein weiteres Aufschieben der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nicht in Einklang mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, des Wasserrechtsgesetzes 1959 und des NGP 2021 zu bringen wären.

